



Richtlinie zur Vergabe eines Wohnraumzuschusses an Teilnehmerinnen des Niedersachsen-Technikums Vom 31. August 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 566)

Beschluss des Präsidiums vom 31. August 2021.

Präambel

Ziel des landesweiten Förderprogramms „Niedersachsen-Technikum“ ist es, (Fach-) Abiturientinnen bei ihrer Berufsorientierung zu unterstützen und den Frauenanteil an den teilnehmenden Hochschulen zu erhöhen. Die Technische Universität Clausthal nimmt an diesem Förderprogramm teil.

§ 1

Zweck und Gegenstand der Förderung

- (1) Die TU Clausthal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der VV zu den §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für die Anmietung von Wohnraum für Teilnehmerinnen des Programms „Niedersachsen-Technikum“ (Wohnraumzuschuss). Zweck der Förderung ist die Gewährleistung eines einheitlichen Zugangs zu dem Programm „Niedersachsen-Technikum“ für interessierte Teilnehmerinnen. Es soll vermieden werden, dass Teilnehmerinnen des Niedersachsen-Technikums, aufgrund der Entfernung ihres Wohnortes und dem damit möglichen verbundenen Umzug einen für sie nicht tragbaren finanziellen Aufwand erfahren und eventuell aus diesem Grund nicht am Programm teilnehmen können. Gegenstand der Förderung ist mithin die Anmietung von Wohnraum in Clausthal-Zellerfeld oder am Ort des Praktikumsbetriebes.
- (2) Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die TU Clausthal aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Reihenfolge der Antragseingänge.

§ 2 **Berechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind (Fach-)Abiturientinnen, die sich zur Teilnahme am Niedersachsen-Technikum an der TU Clausthal für sechs Monate verpflichten. Eine Verpflichtung nach Programmende des Niedersachsen-Technikums an der TU Clausthal zu studieren, gibt es nicht.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit die Teilnehmerin eine andere materielle Förderung durch eine Einrichtung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses erhält.

§ 3 **Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt 150 Euro pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.
- (2) Die Förderung wird für maximal sechs Monate gewährt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils am 01. September eines Jahres.
- (3) Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig. Die Regelungen des Wohngeldgesetzes, Wohnraumförderungsgesetzes sowie anderer landesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt. VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.
- (4) Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Gleichstellungsbüros.

§ 4 **Antragstellung**

- (1) Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag (Formblatt) auf eine konkrete Ausschreibung der TU Clausthal auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros der TU Clausthal.
- (2) Die Anträge sind bis zum 01. September eines Jahres an die/den Koordinator*in des Niedersachsen-Technikums an der TU Clausthal per EMail an niedersachsen-technikum@tu-clausthal.de zu richten. Abweichend von Satz 1 sind Anträge für den am 01.09.2021 beginnenden Förderzeitraum bis zum 30.09.2021 einzureichen.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- Zeugnis über Hochschulzugangsberechtigung,
 - Nachweis über Praktikumsplatz im Rahmen des Niedersachsen-Technikums (Praktikumsvertrag),
 - erweiterte Meldebescheinigung (nachzureichen bis zum Ende der Bewerbungsfrist),
 - Nachweis über angemieteten Wohnraum in Clausthal-Zellerfeld oder am Ort des Praktikumsbetriebs (nachzureichen bis zum Ende der Bewerbungsfrist).

§ 5

Anweisungen zum Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- (2) Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der einreichten Unterlagen durch eine Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Vorsitz), die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der TU Clausthal sowie die/der Koordinator*in für das Niedersachsen-Technikum an der TU Clausthal. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im Einvernehmen getroffen, Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Für die Auswahl der geförderten Technikantinnen ist entscheidend, dass die TU Clausthal oder der Praktikumsbetrieb mindestens eine Stunde Fahrzeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (nach dem Reiseplaner der DB Vertrieb GmbH) oder mindestens 50 km über die kürzeste Straßenverbindung von der nächstgelegenen Wohnung entfernt ist. Maßgebend ist die nächstgelegene Wohnung, die drei Monate vor Beginn des Niedersachsen-Technikums bestand.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen; Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

- (2) Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Ein Zwischennachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.
- (3) Die Geförderte ist verpflichtet, der TU Clausthal die Beendigung des Praktikums im Rahmen des Niedersachsen-Technikums sowie Änderungen der im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2021 in Kraft.